

Kurztitel

Zulassungsstellenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 464/1998 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 131/2007

§/Artikel/Anlage

Anl. 4

Inkrafttretensdatum

01.07.2007

Außerkrafttretensdatum

19.03.2010

Text

Anlage 4
(§ 12 Abs. 2)

Kennziffer	Verwendungsbestimmung
01	zu keiner besonderen Verwendung bestimmt
10	zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt
19	zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt
20	zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmt
22	zur Verwendung für die gewerbsmäßige Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers gemäß § 103 Abs. 1 lit. c Z 22 der GewO 1973 bestimmt
23	zur Verwendung bei Spediteuren bestimmt
24	zur Beförderung von gefährlichen Gütern bestimmt
25	zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt
26	zur Verwendung von Möbeltransporten bestimmt (§ 106 Abs. 8)
27	zur Verwendung als Schulfahrzeug gemäß § 112 Abs. 3 bestimmt
28	zur Verwendung im Rahmen des Schaustellergewerbes bestimmt
29	zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Ausflugswagen-, Stadtrundfahrten-, Mietwagen-, oder Gästewagengewerbes

bestimmt

30	zur Verwendung im Bereich des Straßendienstes gemäß § 27 Abs. 1 StVO 1960 bestimmt
31	ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für Arbeiten des Straßendienstes auf beleuchteten Straßen bestimmt
32	zur Verwendung im Bereich der Kanalwartung und -revision gemäß § 27 Abs. 5 StVO 1960 bestimmt
40	zur Verwendung für den Pannenhilfsdienst bestimmt
50	zur Verwendung für Diplomaten bestimmt
51	zur Verwendung für Konsuln bestimmt
60	ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für den öffentlichen Hilfsdienst bestimmt
61	zur Verwendung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt
62	zur Verwendung für den Rettungsdienst einer Gebietskörperschaft oder der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz bestimmt
63	ausschließlich oder vorwiegend für die Feuerwehr bestimmt
64	ausschließlich oder vorwiegend für den privaten Rettungsdienst bestimmt
65	zur Verwendung im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen bestimmt
70	zur Verwendung im Bereich der Zollwache bestimmt
71	zur Verwendung im Bereich der Steuerfahndung bestimmt
72	zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmt
74	zur Verwendung im Bereich der Bergrettung bestimmt
80	zur Verwendung für Fahrten des Bundespräsidenten bei feierlichen Anlässen bestimmt
81	zur Verwendung für Staatsfunktionäre bestimmt